

Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten Gemeinde Rosendahl

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW. 2021, S. 822), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosendahl in den geltenden Gemeindegrenzen, Ortsteile Darfeld, Holtwick und Osterwick mit ihren Außenbereichen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im in § 1 genannten Geltungsbereich.
- (2) Diese Satzung ist bei der Anbringung und Aufstellung sowie bei der Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden. Soweit bestehende Anlagen den Anforderungen dieser Satzung nicht genügen, sind sie bei der Änderung oder Erneuerung dieser anzupassen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie Warenautomaten.
Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. (§ 10 Abs. 1 BauO NRW)
- (4) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
 2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
 4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes,
 5. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
 6. Werbeanlagen in Verbindung mit Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
 7. mobile Aufsteller von Einzelhandels-, Gewerbe- und Handwerksbetrieben, die nur während der Geschäftszeiten aufgestellt werden,
 8. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen, sportlichen, kirchlichen und kommerziellen Veranstaltungen, wenn gewährleistet ist, dass die Werbeanlagen nach Ablauf der Veranstaltung wieder beseitigt werden.
- (5) Unberührt bleiben Vorschriften des Denkmalschutzes, Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen an die Anbringung von Werbung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen regeln. Bebauungspläne, die abweichende Festsetzungen

über die Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung regeln, bleiben ebenso unberührt.

Die besondere erforderliche Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DschG) für Werbeanlagen und Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung (das heißt auf dem betreffenden Betriebsgrundstück) und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln zulässig. Sie sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe mit ihrer Umgebung in Einklang stehen. Insbesondere dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Mehrere Werbeanlagen sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Generell unzulässig sind:
 1. Werbeanlagen im Außenbereich (außer an der Stätte der Leistung),
 2. Werbeanlagen auf Gebäuden,
 3. Werbeanlagen auf Dachflächen,
 4. bewegliche Werbeanlagen,
 5. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Ausgenommen hiervon ist Filmwerbung in üblicher Monitorgröße in Schaufenstern, die auf Fußgänger ausgerichtet ist,
 6. Werbeanlagen in grellen Farben,
 7. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störende Weise in Erscheinung treten,
 8. akustische und akustisch untersetzte Werbeanlagen.
- (3) In Industriegebieten sind unzulässig:
 1. mehr als zwei Werbeanlagen pro Firma,
 2. Werbeanlagen in einer Größe von mehr als 15 qm.
- (4) In Gewerbegebieten sind unzulässig:
 1. mehr als zwei Werbeanlagen pro Firma,
 2. Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 15 qm,
 3. Werbeanlagen, die mehr als 10 % der Gebäudewand überschreiten.
- (5) In allen anderen Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung sind unzulässig:
 1. mehr als eine Werbeanlage pro Firma,
 2. Werbeanlagen mit einer Höhe von 0,60 m,
 3. Werbeanlagen außerhalb der Erdgeschosszone und außerhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses mit Ausnahme aufgemalter Schriftzüge.
- (6) An Felsen, Böschungen, Stützmauern, Seitenwänden von Unterführungen, Einfriedigungen, Leitungsmasten, Bäumen, Schornsteinen, Fensterläden, Balkonen, Türen und Toren sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

§ 4 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbstständig oder teilweise selbstständig Waren oder Leistungen abgeben.

- (2) Je Grundstück (*Gebäude, Nutzungseinheit ?*) ist maximal ein Warenautomat zulässig.
- (3) Zulässig sind Warenautomaten mit einer Ansichtsfläche von höchstens 1 m². Die maximale Tiefe darf 0,30 m betragen.
- (4) Warenautomaten müssen an der Fassade (*Dürfen sie auch freistehend sein?*) angebracht werden. *Eine Anbringung darf nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen erfolgen.* Ansammlungen von befestigten oder freistehenden Warenautomaten sind unzulässig.

§ 5 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist eine Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Reine Instandhaltungsarbeiten an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen oder Warenautomaten, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.